jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/12 1Ob369/56, 1Ob2/77, 1Ob33/78, 1Ob31/79, 1Ob24/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1956

Norm

JN §1 CVIII
WRG §26 Abs1
WRG §26 Abs2
WRG §113

Rechtssatz

Zur Verschuldenshaftung nach § 26 Abs 1 WRG und zur Erfolgshaftung nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle. Fälle, in denen die Wasserrechtsbehörde mit dem Eintritt der in Frage stehenden nachteiligen Wirkung gerechnet hat, gehören nicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Falls sie dessenungeachtet bei Gericht anhängig gemacht werden, sind sie wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. Um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsweges beurteilen zu können, bedarf es daher der Feststellung, ob die Wasserrechtsbehörde in jedem einzelnen Fall mit der nachteiligen, zum Schadenersatz verpflichtenden Wirkung gerechnet hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 369/56
  Entscheidungstext OGH 12.09.1956 1 Ob 369/56
  Veröff: SZ 29/61
- 1 Ob 2/77
  Entscheidungstext OGH 04.05.1977 1 Ob 2/77
  nur: Fälle, in denen die Wasserrechtsbehörde mit dem Eintritt der in Frage stehenden nachteiligen Wirkung gerechnet hat, gehören nicht auf den ordentlichen Rechtsweg. (T1) Veröff: SZ 50/65
- 1 Ob 33/78
  Entscheidungstext OGH 22.11.1978 1 Ob 33/78
  nur: Zur Verschuldenshaftung nach § 26 Abs 1 WRG und zur Erfolgshaftung nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle. (T2)
  Veröff: EvBl 1979/86 S 271 = JBl 1979,655 = SZ 51/164
- 1 Ob 31/79
  Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 31/79
  Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 53/11
- 1 Ob 24/92
  Entscheidungstext OGH 25.08.1992 1 Ob 24/92
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0045948

Dokumentnummer

JJR_19560912_OGH0002_0010OB00369_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at